

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 5 vom 19. März 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung von NATO-Landstreitkräften	2
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest: Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 25.10.2007	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für 2010	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für 2010	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 1. April 2010 bis 30. April 2010 eine Gefechtsübung durch (Bezeichnung: SPPC3).

Übungsraum: nördlicher Landkreis Schwandorf (Markt Wernberg-Köblitz sowie Verwaltungsgemeinschaften Pfreimd, Oberviechtach und Schönsee)

Die Übungen finden außerhalb der 10 km Schutzzonen um den Truppenübungsplatz Hohenfels statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest: Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 25.10.2007

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 25. Oktober 2007, Aktenzeichen 4.1-565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2007 – zuletzt verlängert mit Allgemeinverfügung vom 27.10.2008 - wird hiermit entsprechend Ziffer 2 der Verfügung

a u f g e h o b e n .

Aufgrund der derzeitigen tierschutzrechtlichen Situation bestehen seitens des Veterinäramtes Schwandorf (Mitteilung vom 10. März 2010, Az: 4.5 – 565) keine Bedenken, die Beschränkungen der Freilandhaltung von Geflügel aufzuheben.

Schwandorf, 15.März 2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Ver-

bandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 282.300,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 17.200,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 270.700,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 168 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.611,31 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. März 2010, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 12. März 2010
Schulverband Fensterbach
Schrott
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 693.400,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 341.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. März 2010, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 12. März 2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Schrott
Verbandsvorsitzender